

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die zentrale Bestellung und Einzelabrechnung der Speisenversorgung bei RWS Cateringservice GmbH, Am Alten Flughafen 1, Gebäude 33, 04356 Leipzig

- Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen dem Essenteilnehmer (nachfolgend nur noch „Kunde“ genannt) und der Firma RWS Cateringservice GmbH (nachfolgend nur noch „RWS“ genannt).
- Voraussetzung für die Speisenversorgung ist eine vorherige schriftliche Anmeldung bei RWS. Hierfür ist das Anmeldeformular zu verwenden. Sobald eine Anmeldung erfolgt ist, erhält der Kunde eine individuelle 7-stellige Kundennummer, die bei jeder Essenbestellung, Zu- und Abmeldung oder bei sonstigem Schriftverkehr angegeben werden muss. Grundlage für die Speisenversorgung in den jeweiligen Einrichtungen ist der mit dem Träger der Einrichtung abgeschlossene Liefervertrag, welcher die Leistungen und Preise genau definiert. Änderungen der Leistungen und Preise des Liefervertrages gelten verbindlich zwischen RWS und dem Träger der Einrichtung nach Bekanntmachung gegenüber dem Kunden. In diesem ist der Kassierungsbetrag pro Portion festgelegt. In diesem ist auch festgelegt, was neben der reinen Speisenversorgung zusätzlich im Kassierungsbetrag enthalten ist. Das sind Beträge, welche wir bei unseren Kunden kassieren, aber dann an sogenannte „Fremde Dritte“ (wirtschaftsdienstleistendes Unternehmen) weiterleiten (siehe Position „Forderungseinzug für Dritte“).
- Eventuelle Berechtigungen auf Ermäßigungen sind der Anmeldung beizufügen. Nicht rechtzeitig vorgelegte bzw. ungültige Unterlagen begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung des Kassierungsbetrages. Ebenso sind Verlängerungen rechtzeitig und unaufgefordert vorzulegen.
- Für **Krippen- und Kindertageseinrichtungen** wird nach erfolgter Anmeldung eine Dauerbestellung ausgelöst. Somit gilt jedes Kind als anwesend und damit als mitessend mit der Folge der Zahlungsverpflichtung. Eine tägliche Abnahmeverpflichtung besteht jedoch nicht. Bei rechtzeitiger Abmeldung erfolgt die Stornierung der registrierten Essen. Die Menüwahl erfolgt in Verantwortung der Einrichtung.
In der **Schulspeisenlieferung** erfolgt die Bestellung individuell durch den Essenteilnehmer auf Grundlage des Speisenplanes. Essenteilnehmer der Einrichtungen, welche an unserem Internetbestellsystem (IBS) angeschlossen sind, können die Bestellung bis 07:30 Uhr 3 Werktagen vor dem Liefertag auf unserer Internetseite abgeben. Dies bedeutet z. B. Montag bis 07:30 Uhr für Donnerstag oder Mittwoch bis 07:30 Uhr für den kommenden Montag. Die notwendige PIN-Nummer wird zusammen mit der Kundennummer nach erfolgter Anmeldung mit der Anmeldebestätigung verschickt. Erfolgt in Ihrer Schule/Hort die Essenauswahl zentral über die Einrichtung, gelten die gleichen An- und Abmeldebedingungen wie für Krippen- und Kindergartenkinder. Die Bestellung anhand unseres IBS erfolgt kostenlos. Für die Eingabe der Bestellung durch RWS berechnen wir ein Entgelt in Höhe von 1,00 €.
- Diese Abnahmeverpflichtung kann zeitlich beschränkt im Fall von Krankheit, Urlaub etc. storniert werden. Voraussetzung hierfür ist die telefonische oder schriftliche Abmeldung – auch per Fax und E-Mail. In Einrichtungen mit Internetbestellsystem kann die Abmeldung auch bequem von zu Hause aus online getätigt werden. Die Meldung muss bis spätestens 07:30 Uhr des Liefertages bei RWS erfolgen. Die Servicekraft vor Ort nimmt keine Abmeldungen oder Bestellungen entgegen. Zusätzlich ist unser Anrufbeantworter 24 Stunden am Tag geschaltet. Dabei sind stets Kundennummer, Name des Essenteilnehmers und der Einrichtung sowie das Datum des zu stornierenden Tages oder des Zeitraums deutlich anzugeben. Sollte die Nachricht nicht eindeutig sein, wird die Abmeldung nicht registriert.
Der Kunde erteilt mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Speisenversorgung die Einwilligung zur Speicherung des Anrufes und Verwendung der Bandaufnahme zu Beweisgründen im Fall eines sich aus der undeutlichen Abmeldung ergebenden Rechtsstreits.
Im Falle einer Schließung der Einrichtung durch Landesverordnungen oder Einwirkung höherer Gewalt, wie z. B. Pandemie oder Bombenfund und daraus resultierender Sperrkreis erfolgt keine gesamtheitliche Abmeldung der Speisenversorgung aller Essenteilnehmer. Auch in diesen Fällen muss eine Stornierung innerhalb der genannten zeitlichen Voraussetzungen für jeden Essenteilnehmer selbstständig erfolgen.
- Werden Sonderkostformen benötigt, sind hierfür ein schriftliches Attest des behandelnden Arztes sowie unser Antrag auf RWS Spezial ausgefüllt vorzulegen. Unsere Fachberaterin für Ernährung wird sich sofort nach Erhalt des Antrages mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Der Antrag ist erhältlich bei den Einrichtungen oder auf unserer Internetseite. RWS behält sich vor, die Lieferung einer Sonderkost bei außergewöhnlichen Sonderkostformen abzulehnen.
- Die Bezahlung des Kassierungsbetrages erfolgt entweder bargeldlos über das SEPA-Basislastschriftverfahren oder selbstständig per Überweisung. Der SEPA-Basislastschrifteinzug erfolgt immer am 9. Werktag (Werktag RWS von Mo – Fr) des Folgemonats. Die Information zur Zahlung des monatlichen Kassierungsbetrages erhalten Sie spätestens 1 Tag vor dem geplanten SEPA-Basislastschrifteinzug. Der SEPA-Basislastschrifteinzug ist auf dem Konto des Kunden durch die Gläubiger-ID von RWS und die individuelle Mandatsreferenznummer des Kunden (setzt sich aus der 7-stelligen Kundennummer und der IBAN-Nr. des Kunden zusammen) gekennzeichnet. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen. Kosten, welche durch eventuelle Rückbuchungen entstehen, gehen wie die anfallenden Mahngebühren zu Lasten des Kunden. Bei einer Änderung der bestehenden Bankverbindung ist die Erteilung eines neuen Lastschriftmandats mit Unterschrift des Kunden notwendig. Der SEPA-Basislastschrifteinzug erlischt nach einer erfolgten Rückbuchung. Bei einer gewünschten Weiterführung des Lastschrifteinzugs muss das SEPA-Basislastschriftmandat vom Kunden neu schriftlich erteilt werden.
Die fälligen Kassierungsbeträge sind sorgfältig zu prüfen. Grundlage ist die Anzahl der im Abrechnungszeitraum bestellten Essen, unabhängig von deren Inanspruchnahme. Einwendungen gegen deren Höhe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach dem jeweiligen Forderungsausgleich schriftlich zu erheben. Die Unterlassung der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gegen den jeweiligen Ausgleich gilt als deren Anerkennung. Die Übersendung des Beleges zur Zahlung des Essengeldes erfolgt kostenfrei per E-Mail im PDF-Format. Liegt RWS keine gültige E-Mail-Adresse vor, wird der monatliche Zahlungsbeleg auf dem Postweg verschickt. Dafür berechnen wir ein monatliches Entgelt in Höhe von 1,00 €.
- Die Anmeldung zur Speisenversorgung kann seitens RWS abgelehnt werden, wenn offene Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen oder außerordentliche Sonderkostformen vom Kunden verlangt werden. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, wird am 20. des Folgemonats eine Mahnung mit Auflistung aller offenen Beträge verschickt. Für diese Mahnung werden 5,00 € Schadenspauschale erhoben. Der Kunde kann den Nachweis führen, dass ein Schaden nicht bzw. nur in geringer Höhe entstanden ist. RWS bleibt die Nachweisführung eines höheren Schadens vorbehalten. Sollte bis zum Ende dieses Folgemonats der offene Posten nicht beglichen sein, kann die Speisenlieferung sofort bis zum kompletten Zahlungseingang eingestellt bzw. ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Kindereinrichtung wird vor Inkrafttreten der Essensperre durch RWS informiert. Gleichzeitig behält sich RWS vor, die Forderung an ein Inkassounternehmen abzutreten. Folgekosten, die dadurch entstehen, müssen vollständig vom Kunden getragen werden.
- Alle Änderungen, die die Rechtsbeziehung zwischen RWS und dem Kunden betreffen, sind schriftlich bis zum 25. des laufenden Monats für den Folgemonat mitzuteilen. Änderungen von Name, Anschrift und Bankverbindung sind RWS unter Angabe der Kundennummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls entstehende Unkosten in Folge einer verspäteten Mitteilung trägt der Kunde.
- Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren datenschutzrechtlichen Ansprüchen und Rechten können Sie unserem Informationsschreiben zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 EU-DSGVO unserer Homepage unter <https://rws-gruppe.de/datenschutz> entnehmen.
- Sachlich gerechtfertigte Änderungen der AGB, d. h. bei Vorliegen eines besonderen/wichtigen Grundes, wie z. B. bei Änderungen der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, bei Änderungen der Marktgegebenheiten, der Rahmenbedingungen bzw. der Durchführungs- und/oder Produktionswege der Speisenversorgung etc., werden dem Kunden gemäß Punkt 10 schriftlich bekanntgegeben. Dem Kunden steht ab Bekanntgabe der Änderungen ein schriftliches Widerspruchsrecht von 4 Wochen zu. Widerspricht der Kunde schriftlich, hat jede Partei das Recht, die Speisenversorgung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Widerspricht der Kunde nicht ordnungs- und fristgemäß nach Zugang der Änderung der AGB wird die jeweilige Änderung der AGB Gegenstand des zwischen RWS und dem Kunden bestehenden Versorgungsverhältnisses.